

Allgemeine Lieferbedingungen der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen (in Anlehnung an die VDMA-Bedingungen) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH zustande.
2. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH verpflichtet sich, als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen des Kunden nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH behält sich vor, die technischen Daten des Produktgegenstandes vor Freigabe zu ändern, soweit dies zur Verbesserung der Produktleistungen bzw. dessen Verlässlichkeit sinnvoll ist oder zur Einhaltung von Zertifizierungsanforderungen oder behördlichen Richtlinien erforderlich ist. Sie wird den Kunden über Änderungen umgehend unterrichten. Der Kunde kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprechen, falls die Änderungen die Tauglichkeit des Liefergegenstandes für seine Zwecke beeinträchtigt.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihr Beginn und ihre Einhaltung setzen voraus, dass alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch offenen technischen Fragen, z. B. kundenspezifische Konkretisierungen, umgehend zwischen den Vertragsparteien geklärt werden und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen und Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH liegen, oder auf nachträgliche Änderungswünsche des Kunden zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Die Haftung der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH für Verzugsschäden (§ 286 BGB) beschränkt sich – vorrangig zu Abschnitt VII 2 – auf 5% des Kaufpreises der zu spät gelieferten Sache.
7. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2.
8. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

IV. Gefahrübergang

1. Bei Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH noch andere Leistungen, z. B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung (Montage) übernommen hat.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme allein liegt kein Rücktritt vom Vertrag
5. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt jedoch der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Befugnis der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH kann sonst nach angemessener Fristsetzung verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als der Rechnungswert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 15 % übersteigt.

VI. Mängelansprüche

Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen sind die kaufmännischen Rügepflichten gemäß § 377, § 381 HBG zu beachten und unverzüglich zu erfüllen. Die Mängelanzeige hat in Textform zu erfolgen. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH.
2. Zur Vornahme aller der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH eintritt.
4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
6. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Rohstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH zu verantworten sind.
7. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen stellt kein Anerkenntnis der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH dar. Zur Abgabe von Anerkenntnissen sind nur die gesetzlichen Vertreter und die Prokuristen der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH bevollmächtigt.
9. Soweit sich eine Mängelrüge als unberechtigt herausstellt, ist der Kunde verpflichtet, der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH die hierdurch verursachten und nach der Mängelrüge erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Verantwortung von der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH auf die Freiheit des Liefergegenstand von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden Schutzrechte) auf Deutschland und das Land des Lieferortes. Die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH wird bei Schutzrechtsverletzungen den Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH den Kunden von berechtigten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die in Abschnitt VI. 8 genannten Verpflichtungen der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - a. der Kunde die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b. der Kunde die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 9 ermöglicht,
 - c. der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Garantiezusagen

Zur Abgabe von Garantiezusagen sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen von TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH befugt.

VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII.2.a.-e. gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch bei Mängeln von Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der TIETJEN Verfahrenstechnik GmbH bzw. beim Softwarelieferanten.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Tietjen Verfahrenstechnik GmbH zuständige Gericht, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Die Tietjen Verfahrenstechnik GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.